

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

Ehrenamtskongress 2018

**Workshop S 21 – Für Fortgeschrittene: Recht im
Ehrenamt anhand interaktiver Fallbeispiele**

Nürnberg 7. Juli 2018

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

Übersicht

- A. Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis
- B. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes
- C. Gemeinnützigkeit
- D. Rechtliche Grenzen für das Ehrenamt
- E. Quellen/Literatur





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

A. Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

○ Frage 1, 2 und 3

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

A. Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

I. Grundsatz

- Rechtsordnung beschäftigt sich vielfältig mit dem Begriff des „Ehrenamtes“ bzw. setzt ihn selbstverständlich voraus
- **aber:** es existiert *keine* allgemein gültige *gesetzliche* Festlegung der Merkmale, die rechtlich eine ehrenamtliche Tätigkeit (eaT) begründen
- § 1 Abs. 1 Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen (-) nicht zu verallgemeinern





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

A. Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

II. Analyse der Gesetzgebung und Rechtsprechung

- als *ehrenamtlich* sieht die Rechtsordnung eine Tätigkeit an, die
 - *unentgeltlich*, d.h. nicht als Ausdruck einer Vergütungserwartung
 - *freiwillig*, insbesondere nicht in fremdbestimmter Weise wie beim Arbeitsverhältnis
 - und *am Gemeinwohl orientiert*, z.B. für eine fremdnützig ausgerichtete Einrichtung

erfolgt. Dabei steht die Zahlung von Auslagenersatz und einer im Einzelfall angemessenen Aufwandsentschädigung der Unentgeltlichkeit des Engagements im Regelfall nicht entgegen.

- Bei der Ausgestaltung gilt der **Grundsatz der Unvereinbarkeit von Ehrenamt und Arbeitsverhältnis**.

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

A. Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

III. § 22 Abs. 3 MindestlohnG

Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages vom 13. Januar 2014:

„Ehrenamtliche Helfer stehen nicht in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 611 BGB.“

- **Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis erforderlich**





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

A. Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

✓ Frage 1, 2 und 3

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

A. Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

IV. Bedeutung

- steuerliche Behandlung, insbes. Lohnsteuerabzug gemäß § 38 EStG
- Sozialversicherungspflicht (Meldepflicht in der Sozialversicherung, § 28 a SGB IV; ggfs. Nachentrichtung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge durch den Träger für vier Jahre; vgl. § 25 Abs. 1; §§ 28 d, e Abs. 1 SGB IV)
- Anwendung von Vorschriften des Arbeitsrechts wie zu Urlaub, Entgeltfortzahlung, Kündigung, Tarifbindung (dazu *Apfelböck* 2012, 144 f.)





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

A. Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

V. Ungeeignete Kriterien für die Abgrenzung

Keine Abgrenzungskriterien sind...

- Bezeichnung der Tätigkeit
- Zahlung eines Geldbetrages (*Jaquemoth* 2018, 122)
 - außer wenn Vergütungserwartung unzweifelhaft (*Armbrüster* 2014, 2)
 - vgl. BSG vom 07.09.2004 – B 2 U 45/03 R: „Unentgeltlichkeit ist ... Ehrenamtlichkeit immanent... Unentgeltlich wird derjenige tätig, der für seine Arbeit keine Vergütung erhält“ – aber: „Zulässigkeit von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz“ (Rdnr. 14)
- grds. auch Höhe einer Vergütung (str.; wie hier *Plagemann/Plagemann/Hesse* 2015, 443 f.)

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

A. Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

○ Frage 4





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

A. Abgrenzung von Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

VI. Eigenständigkeit von Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

- Beurteilung erfolgt eigenständig, auch gegenüber dem Steuerrecht
- Arbeitsverhältnis = privatrechtlicher Vertrag über die Erbringung von Leistungen gegen Entgelt in weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit (vgl. BAG vom 14.03.2007 – 5 AZR 499/06)
- Beschäftigungsbegriff nach § 7 Abs. 1 SGB IV

Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für die Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

A. Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

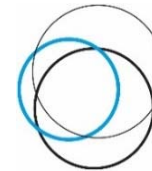
VII. Voraussetzungen bei der eaT

Auf Grund der Unvereinbarkeit von Ehrenamt und Arbeitsverhältnis darf von einer **eaT** **nur dann** gesprochen werden, **wenn** die charakteristischen **Merkmale des Arbeitsverhältnisses nicht vorliegen**, d.h.

- *keine* Weisungsgebundenheit und
- *keine* Einbindung in eine fremde betriebliche Organisation

besteht.





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

A. Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

VII. Voraussetzungen bei der eaT

➤ Weisungsgebundenheit

- (-) bei Gestaltungsfreiheit der/des EA in fachlicher, zeitlicher und organisatorischer Hinsicht

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

A. Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

VII. Voraussetzungen bei der eaT

➤ Weisungsgebundenheit

- (+) wenn Träger / Verein Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit bestimmen und *durchsetzen* kann (*Jaquemoth* 2018, 122)
 - **beachte:** auch weisungsgebundene Tätigkeiten können ehrenamtlich ausgeführt werden (*Armbrüster* 2014, 3, 5)
 - *entscheidend* ist aber, dass EA seine Tätigkeit jederzeit und grundlos beenden kann (vgl. § 671 BGB; *Jaquemoth* 2018, 123; *Armbrüster* 2014, 2 f.)





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

A. Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

VII. Voraussetzungen bei der eaT

- Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation
 - (-) bei Möglichkeit zur Ablehnung von Aufgaben, Teilnahme an Teamsitzungen usw. auf freiwilliger Basis, Berichtspflichten nur im Hinblick auf den Zustand und die Entwicklung des Betreuten (*DPWV-Gesamtverband 2012, 16*)

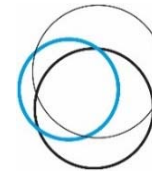
Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

A. Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

VII. Voraussetzungen bei der eaT

- Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation
 - (+) feste Arbeitszeiten, verbindliche Einbindung in Dienstpläne, Arbeitszeitaufzeichnungen, Anwesenheitskontrollen, feste gleichbleibende Vergütung, obligatorische Teameinbindung, Urlaubsgewährung (*DPWV-Gesamtverband 2012, 16*), Erfordernis von Krankmeldung, Notwendigkeit der Urlaubsbeantragung, Lohnfortzahlung, Teilnahme an Betriebsvereinbarungen, Bezeichnung als „Mitarbeiter“ nach außen (*Jaquemoth 2018, 123*)





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

A. Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

VIII. Keine Kombination von EA und Arbeitsverhältnis

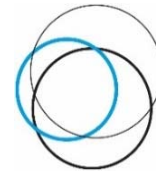
- sind eaT und Arbeitsverhältnis **strukturell unvereinbar**
- dann ist für **gleichartige Tätigkeiten beim selben Träger / Organisation** eine „Kombination“ aus eaT und Arbeitsverhältnis **abzulehnen**
- beachte: auch der „Mini“-Job ist ein – geringfügiges Beschäftigungsverhältnis = Arbeitsverhältnis!

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

A. Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

○ **Frage 3 und 4**





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

A. Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

VIII. Keine Kombination von EA und Arbeitsverhältnis

- „Auslagerung“ eines Teils der einheitlichen Beschäftigung in eine eaT wäre
 - Verkürzung von Sozialabgaben
 - § 1 Abs. 1 Nr. 16 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)

**Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen ...
steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3
Nummer 26 und 26 a des Einkommensteuergesetzes
genannten steuerfreien Einnahmen**

hilft *nicht*, da § 3 Nr. 26 („Übungsleiterpauschale“) und 26 a („Ehrenamtspauschale“) EStG jeweils eine „nebenberufliche“ eaT voraussetzen

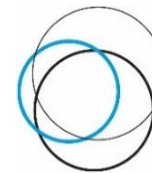
Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

A. Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

VIII. Keine Kombination von EA und Arbeitsverhältnis

- „Auslagerung“ eines Teils der einheitlichen Beschäftigung in eine eaT wäre
 - Verkürzung von Einkommensteuer
 - § 3 Nr. 26 („Übungsleiterpauschale“) und 26 a („Ehrenamtspauschale“) EStG setzen jeweils eine „nebenberufliche“ eaT voraus
 - *nebenberufliche* Tätigkeiten =
 - ❖ nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbare Vollerwerbstätigkeit
 - ❖ Nebentätigkeit nicht einem ausgeübten Hauptberuf zugeordnet
- wäre der Fall bei der „Aufspaltung“ einer einheitlichen Tätigkeit
(**str.** / a.A. ersichtlich zum Teil die Praxis der Finanzbehörden)





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

A. Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

✓ Frage 3 und 4

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

A. Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

VIII. Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

➤ insbesondere zu prüfen hinsichtlich:

- Aufwandsentschädigungen mit den die steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 26 und 26 a EStG *übersteigenden* Anteilen (§ 1 Abs. 1 Nr. 16 SVEV)
- Auslagenersatz, der erkennbar die der/dem EA tatsächlich entstandenen Kosten übersteigt („verdecktes Arbeitsentgelt“)
- vgl. *Armbrüster* 2014, 3: „Das Ehrenamt darf nicht, auch nicht teilweise, der Sicherung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Existenz dienen.“





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

A. Abgrenzung Ehrenamt und Arbeitsverhältnis

VIII. Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

HINWEIS

Die Einhaltung der erforderlichen Melde- und Abführungspflichten obliegt dem Vorstand. Bei Versäumnis drohen Schadenersatzpflichten.

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

B. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

○ Frage 5





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

B. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

I. Grundsatz

- **Unentgeltlichkeit** der Tätigkeit, § 27 Abs. 3 S. 2 BGB
- *Klarstellung* durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz 2013 mit Wirkung zum 1. Januar 2015
- *beachte:* **kein Entgelt** ist Ersatz tatsächlich entstandenen Aufwandes, wie z.B. Fahrt-, Telefon- und Portokosten;
zulässige Erstattung gem. § 27 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 670 BGB

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

B. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

I. Grundsatz

- **Unentgeltlichkeit** der Tätigkeit, § 27 Abs. 3 S. 2 BGB
- *zulässige Erstattung des Aufwandes...*
 - auch *pauschaliert*, wenn nicht offensichtlich unangemessen hoch (vgl. Palandt/Sprau 2018, Rdn. 1 zu § 670; Palandt/Ellenberger 2018, Rdn. 5 zu § 27 a.E.)
 - **nicht** hins. Zeitaufwand oder Arbeitsleistung





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

B. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

II. Ausnahmsweise Zulässigkeit einer Vergütung

- wegen *Abdingbarkeit* des § 27 Abs. 3 S. 2 BGB (gem. § 40 BGB)
- **bei ausdrücklicher Regelung in der Satzung**
- **Voraussetzungen:**
 - von der Mitgliederversammlung in der Satzung oder aufgrund dieser getroffene Regelung zu „ob“, „wofür“ und Höhe einer Vergütung
 - satzungsmäßige Vergütungsgrundlage samt Maßgaben einer Festlegung durch Dritte (z.B. Organ) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)
 - vgl. näher *Plagemann/Plagemann/Hesse* 2015, 440

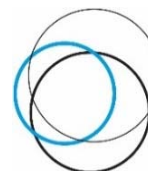
Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

B. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

II. Ausnahmsweise Zulässigkeit einer Vergütung

- Vergütungszahlung **ohne** hinreichende Satzungsregelung
 - führt zum *Verlust einer Gemeinnützigkeit* des Vereins
 - Entgegennahme stellt eine *Pflichtverletzung* dar (Haftungsrisiko)





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

B. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

III. Sozialversicherungspflicht

- **Ausgangspunkt:** liegt eine „Beschäftigung“ i.S.v. § 7 Abs. 1 SGB IV vor?

- *Voraussetzungen:*
 - Tätigkeit nach Weisungen und/oder
 - Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers

- ❖ **aber:** nach der Rechtsprechung kann „diese Weisungsgebundenheit – vornehmlich bei Diensten höherer Art – eingeschränkt und zur ‚*funktionsgerechten Teilhabe am Arbeitsprozess*‘ verfeinert sein“ (BSG v. 30.10.2013 – B 12 KR 17/11 R; Hervorhebung nicht im Orig.).

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

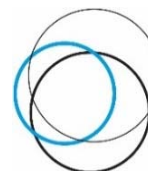
B. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

III. Sozialversicherungspflicht

- **Konsequenz der Rechtsprechung** zur ‚funktionsgerecht verfeinerten Teilhabe am Arbeitsprozess‘ für das Vereinswesen
 - auch Mitglieder von Vorständen juristischer Personen, die von Weisungen im täglichen Geschäft weitgehend frei sind, werden danach als „Beschäftigte“ angesehen (!)
 - arg: auch höhere Dienste würden im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung geleistet, wenn sie fremdbestimmt bleiben, (weil) sie in einer von anderer Seite vorgegebenen Ordnung aufgehen

- vgl. *Plagemann/Plagemann/Hesse* 2015, 441 m.Nachw.





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

B. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

III. Sozialversicherungspflicht

- **Versuch der Abgrenzung: Sozialversicherungspflicht einer Vorstandstätigkeit Ja (+) / Nein (-)**
- (+): *Wahrnehmung von dem allgemeinen Erwerbsleben zugänglichen Verwaltungsaufgaben* und hierfür Bezug einer den tatsächlichen Aufwand übersteigenden pauschalen Aufwandsentschädigung (BSG v. 4.4.2006 – B 12 KR 76/05 B – Kreisbrandrat)
- (-): Wahrnehmung der reinen Organfunktion ohne „Einbindung in das operative Geschäft“, d.h. wenn administrative Maßnahmen gegenüber den repräsentativen Aufgaben deutlich in den Hintergrund treten (SG Lübeck v. 29.10.2013 – S 1 KR 665/11).

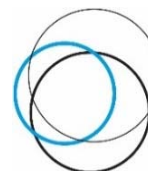
Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

B. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

III. Sozialversicherungspflicht

- **Kasuistik: Sozialversicherungspflicht einer Vorstandstätigkeit Ja (+) / Nein (-)**
- (+): *Übertragung allgemeiner Verwaltungsfunktionen* an den Vereinsvorstand insbesondere bei Vereinen mit wirtschaftlicher Zielsetzung anzunehmen (KKW/Berchtold 2015, Rdn. 36 zu § 7 SGB IV m.Nachw. zur Rspr.)
- (-): Erfüllung der nach der Satzung zu erwartenden Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks seitens eines Mitgliedes führt *nicht* zu einem der Sozialversicherungspflicht unterstehenden Beschäftigungsverhältnis (LSG Bayern v. 1.6.2006 – L 17 U 218/04). *Vorstandsmitgliedern* obliegt insoweit sogar ein „weiter Pflichtenkreis“ (LSG Bayern, a.a.O.)





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

B. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

III. Sozialversicherungspflicht

- **Kasuistik: Sozialversicherungspflicht einer Vorstandstätigkeit Ja (+) / Nein (-)**
 - (-): Eine „allein den Belangen des Vereins verpflichtete Betätigung“ – bei einer dem tatsächlichen Aufwand entsprechenden Aufwandsentschädigung - unterwirft den Vereinsvorsitzenden *nicht* der Sozialversicherungspflicht (SG Hannover v. 17.2.2014 – S 6 R 521/11).
 - (-): Vorstand handelnd als Repräsentanten des Vereins, insbes. bei der Teilnahme an Organsitzungen, Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen, die sich der Willensbildung und Zielsetzung des Vereins widmen (*Plagemann/Plagemann/Hesse 2015, 441*)

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

B. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

III. Sozialversicherungspflicht

- **Kasuistik: Sozialversicherungspflicht einer Vorstandstätigkeit Ja (+) / Nein (-)**
 - (-): gegen die abhängige Beschäftigung spricht, wenn *nur Sitzungen der Vereinsorgane sowie Repräsentationstermine* innerhalb und außerhalb der Vereins wahrgenommen werden (*Plagemann/Plagemann/Hesse 2015, 444*)
 - (-) Vorhandensein einer hauptamtlichen Geschäftsführung, die die operativen Vorstandsaufgaben wahrnimmt (*Plagemann/Plagemann/Hesse 2015, 444*)





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

B. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

III. Sozialversicherungspflicht

- **Kasuistik: Sozialversicherungspflicht einer Vorstandstätigkeit Ja (+) / Nein (-)**
- (-): Auch das Vorliegen einer *Vergütung ändert an diesen Grundsätzen nichts, wenn* mit der Vergütung
 - keine im Einzelfall definierten Verpflichtungen (z.B. Erstellen einer Konzeption)
 - keine zeitliche Bindung des Vorstands
 - keine über die Wahrnehmung von Aufgaben als Vereinsmitglied gemäß Satzung hinausgehende Verpflichtung verknüpft sind
(Plagemann/Plagemann/Hesse 2015, 443 f.)

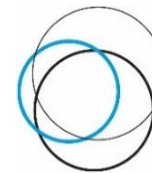
Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

B. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

III. Sozialversicherungspflicht

- **Kasuistik: Sozialversicherungspflicht einer Vorstandstätigkeit Ja (+) / Nein (-)**
- (-): im Sinne der letztgenannten Überlegungen jetzt auch BSG v. 16.8.2017 – B 12 KR 14/16 R – Kreishandwerksmeister)





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

B. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

III. Sozialversicherungspflicht

❖ ABER – Tendenzen der Verwaltungspraxis

- auf die *Ausdehnung der Sozialversicherungspflicht* bei Vorstandsmitgliedern gerichtet (vgl. *Plagemann/Plagemann/Hesse* 2015, 441 f. mit Bsp.)
- Vgl. „Abgrenzungsregeln“ bei sog. „Vertragsamateuren“ im Vereinssport: bis 200 Euro mtl. *widerlegliche Vermutung*, dass keine sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung ausgeübt wird (Nachw. bei *Plagemann/Plagemann/Hesse* 2015, 444)

HINWEIS

RISIKEN ERNST NEHMEN!

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

B. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes

✓ Frage 5





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

I. Voraussetzungen

1. Gemeinnütziger Zweck

Die Organisation muss gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 52 – 54 AO).

○ Frage 6

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

I. Voraussetzungen

1. Gemeinnütziger Zweck

Die Organisation muss gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (§§ 52 – 54 AO).

- *Mildtätigkeit* (§ 53 AO) ist auf die selbstlose Unterstützung **hilfebedürftiger** Personen ausgerichtet
 - bei wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit insbesondere durch entsprechende Bescheide hins. Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohngeld, etc. nachzuweisen (§ 53 Nr. 2 S. 6 und 7 AO)
 - **auf Antrag der Organisation Freistellung von der Nachweispflicht durch die Finanzbehörde** gemäß § 53 Nr. 2 S. 8 i.V.m. § 60 a AO





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

I. Voraussetzungen

1. Gemeinnütziger Zweck

Antrag der Organisation auf *Freistellung von der Nachweispflicht* durch die Finanzbehörde gemäß § 53 Nr. 2 S. 8 i.V.m. § 60 a AO

Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60 a Abs. 3 bis 5 entsprechend.

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

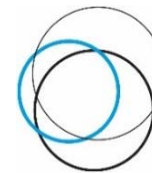
I. Voraussetzungen

1. Gemeinnütziger Zweck

Antrag der Organisation auf *Freistellung von der Nachweispflicht* durch die Finanzbehörde gemäß § 53 Nr. 2 S. 8 i.V.m. § 60 a AO

- **AEAO zu § 53 Nr. 12:** *wenn nach der Art der Unterstützungsleistungen davon auszugehen ist, dass nur bedürftige Menschen unterstützt werden... „Im Regelfall müssen Kleiderkammern, Suppenküchen, Obdachlosenasyile und die sogenannten Tafeln keine Nachweise erbringen.“*





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

I. Voraussetzungen

✓ Frage 6

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

I. Voraussetzungen

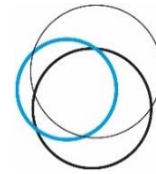
2. Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit und Selbstlosigkeit der Zweckverfolgung

Die Organisation muss den gemeinnützigen Zweck

- *ausschließlich* (nur den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweck)
- *unmittelbar* (Selbst oder durch „Hilfspersonen“)
- und *selbstlos* (nicht in erster Linie zu eigenwirtschaftlichen, z.B. gewerblichen oder sonstigen Erwerbszwecken)

verfolgen (§§ 55 – 57 AO).





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

I. Voraussetzungen

3. Satzungsanforderungen

Die Satzung der Organisation muss die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung (Zweck, Maßnahmen zur Verwirklichung, Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit, Selbstlosigkeit) „genau bestimmen“ (§§ 59 – 61 AO; Anlage 1).

4. Geschäftsführung

Die tatsächliche Geschäftsführung muss den Voraussetzungen für die Steuervergünstigung entsprechen (§§ 59, 63 AO).

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

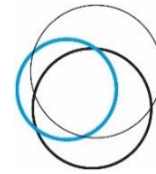
C. Gemeinnützigkeit

II. Gemeinnützigkeit – nur ein „Privileg“?

Als Kehrseite der Steuervergünstigungen unterliegt die gemeinnützige Organisation engen **Regeln über die Mittelverwendung**, denen nicht gemeinnützige Unternehmen nicht unterworfen sind (§§ 55, 58 AO):

- Verbot der **Gewinnausschüttung** an die Mitglieder oder Gesellschafter
- **Begünstigungsverbot** (keine zweckfremden oder unangemessen hohe Leistungen)
- **Grundsatz der Vermögensbindung** (bei Auflösung der gemeinnützigen Organisation oder Wegfall ihres Zweckes darf Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden)
- **Gebot der zeitnahen Mittelverwendung** (keine unbeschränkte Bildung von Rücklagen)





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

II. Gemeinnützigkeit – nur ein „Privileg“?

Als Kehrseite der Steuervergünstigungen unterliegt die gemeinnützige Organisation engen **Regeln über die Mittelverwendung**, denen nicht gemeinnützige Unternehmen nicht unterworfen sind (§§ 55, 58 AO):

- Verbot der **Gewinnausschüttung** an die Mitglieder oder Gesellschafter
- **Begünstigungsverbot** (keine zweckfremden oder unangemessen hohe Leistungen)

○ Frage 7

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

II. Gemeinnützigkeit – nur ein „Privileg“?

- Verbot der **Gewinnausschüttung** an die Mitglieder oder Gesellschafter
- § 55 Abs. 1 Nr. S. 1 und 2 AO

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

- betrifft wirtschaftliche Vorteile aller Art, die Körperschaft den Mitgliedern *unentgeltlich oder verbilligt* durch Einsatz ihrer Vermögenswerte gewährt
- kennzeichnend, dass Begründung für die Zuwendungen auf der Mitgliedschaft beruht und ihr – abgesehen vom Mitgliedsbeitrag – keine Gegenleistung des Mitglieds gegenüber steht
- *Klein/Gersch* 2016: Rdnr. 16 zu § 55 AO





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

II. Gemeinnützigkeit – nur ein „Privileg“?

- Verbot der **Gewinnausschüttung** an die Mitglieder oder Gesellschafter
- § 55 Abs. 1 Nr. S. 1 und 2 AO

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

- **erlaubt:** Annehmlichkeiten, die bei der Betreuung von Mitgliedern *allgemein üblich* sind und nach der Verkehrsauffassung als *angemessen* anzusehen sind (AEAO zu § 55 Nr. 10)
- Wertgrenze: derzeit 60 Euro (vgl. R 19.6 LStR)

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

II. Gemeinnützigkeit – nur ein „Privileg“?

- Verbot der **Gewinnausschüttung** an die Mitglieder oder Gesellschafter
- **weiter erlaubt** nach § 58 Nr. 7 AO:

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass 7. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind.

- *Klein/Gersch 2016: Rdnr. 15 zu § 58 AO*





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

II. Gemeinnützigkeit – nur ein „Privileg“?

- Verbot der **Gewinnausschüttung** an die Mitglieder oder Gesellschafter

✓ Frage 7

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

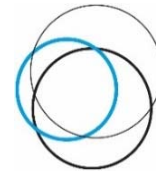
II. Gemeinnützigkeit – nur ein „Privileg“?

Als Kehrseite der Steuervergünstigungen unterliegt die gemeinnützige Organisation engen **Regeln über die Mittelverwendung**, denen nicht gemeinnützige Unternehmen nicht unterworfen sind (§§ 55, 58 AO):

- Verbot der **Gewinnausschüttung** an die Mitglieder oder Gesellschafter
- **Begünstigungsverbot** (keine zweckfremden oder unangemessen hohe Leistungen)

○ Frage 9





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

II. Gemeinnützigkeit – nur ein „Privileg“?

- **Begünstigungsverbot** (keine zweckfremden oder unangemessen hohe Leistungen)
- § 55 Abs. 1 Nr. S. 1 AO

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- Grundsatz der Unmittelbarkeit der Zweckverfolgung, § 57 Abs. 1 S. 1 AO

Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht.

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

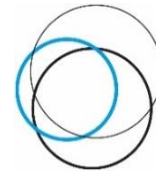
II. Gemeinnützigkeit – nur ein „Privileg“?

- **Begünstigungsverbot** (keine zweckfremden oder unangemessen hohe Leistungen)
- **aber:** erlaubt nach § 58 Nr. 1 AO

**Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass
1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft ... beschafft...**

- Tätigwerden als „Mittelbeschaffungskörperschaft“ muss *in deren Satzung als* – nicht notwendig einziger – *Zweck* geregelt sein
- geförderte Körperschaft muss steuerbegünstigt sein (Nr. 1 a.E.)
- auch der steuerbegünstigte Zweck, für den die Mittel beschafft werden sollen, ist *in der Satzung* anzugeben (AEAO zu § 58 Nr. 1)





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

II. Gemeinnützigkeit – nur ein „Privileg“?

- **Begünstigungsverbot** (keine zweckfremden oder unangemessen hohe Leistungen)
- **weiter** erlaubt nach § 58 Nr. 2 AO

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft ... zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet.

- **AEAO zu § 58 Nr. 2:** unschädlich ist die „nicht überwiegende“ Weitergabe eigener Mittel
- maßgeblich: Nettovermögen (Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten) des jeweiligen steuerlichen Veranlagungszeitraums

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

II. Gemeinnützigkeit – nur ein „Privileg“?

- **Begünstigungsverbot** (keine zweckfremden oder unangemessen hohe Leistungen)
- **weiter** erlaubt nach § 58 Nr. 2 AO

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft ... zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet.

- *Literatur* will sich *nicht* auf **50 Prozentgrenze der Finanzverwaltung** festlegen (näher *Klein/Gersch* 2016: Rdnr. 3 zu § 58 AO)
- empfangende Körperschaft darf *anderen steuerbegünstigten Zweck* verfolgen





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

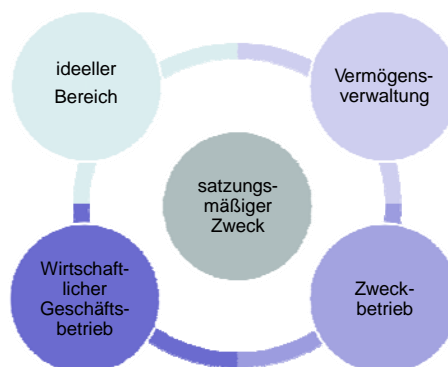
II. Gemeinnützigkeit – nur ein „Privileg“?

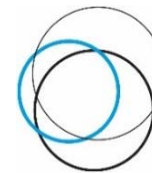
- **Begünstigungsverbot** (keine zweckfremden oder unangemessen hohe Leistungen)

✓ Frage 9

C. Gemeinnützigkeit

III. Die vier steuerlichen Sphären einer gemeinnützigen Körperschaft





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

**III. Die vier steuerlichen Sphären einer gemeinnützigen
Körperschaft**

○ Frage 8

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

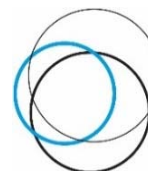
**III. Die vier steuerlichen Sphären einer gemeinnützigen
Körperschaft**

Mittelverwendung nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 AO

**Mittel der Körperschaft dürfen nur für die
satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**

- bedeutet: grds. *alle* Mittel für den *ideellen* Bereich (und für Zweckbetriebe)
- betrifft sämtliche Vermögenswerte, neben Spenden, Beiträgen (iB),
Vermögenserträgen (VV), durch Zweckbetriebe zur Verfügung stehenden
Geldbeträgen auch die – versteuerten – Gewinne aus wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieben (wGB)





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

III. Die vier steuerlichen Sphären einer gemeinnützigen Körperschaft

Mittelverwendung nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 AO

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- **Grenze:** Gewinne aus wGB nicht, soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für die Sicherung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs benötigt werden (BFH)
- Klein/Gersch 2016: Rdnr. 13 zu § 53 AO

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

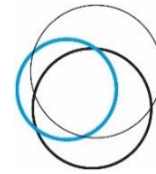
C. Gemeinnützigkeit

III. Die vier steuerlichen Sphären einer gemeinnützigen Körperschaft

Mittelverwendung nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 AO

- Gefahr des Vorwurfs einer unzulässigen Quersubventionierung auch des ideellen Bereichs durch unzulässige Gewinne von Zweckbetrieben der Wohlfahrtspflege gemäß § 66 AO ist wieder kleiner geworden seit neuerlicher Änderung des AEAO zu § 66 AO durch Schreiben des BMF vom 6.12.2017
- http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_S_steuerthemen/Abgabenordnung/2017-12-06-Vollzugsfragen-bei-Zweckbetrieben-der-Wohlfahrtspflege.pdf?__blob=publicationFile&v=2





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

C. Gemeinnützigkeit

**III. Die vier steuerlichen Sphären einer gemeinnützigen
Körperschaft**

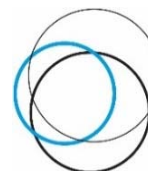
✓ Frage 8

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

D. Rechtliche Grenzen für das Ehrenamt

Frage 10





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

D. Rechtliche Grenzen für das Ehrenamt

Ehrenamt in der Pflege

- **rechtliche Grenze: keine Übernahme** von – ärztlich zu verordnender und durch medizinische Fachkräfte zu erbringender – Behandlungspflege (§ 37 SGB V)

- Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Abs. 1 SGB XI
 - nähere inhaltliche Kennzeichnung *gemäß Anerkennung* auf landesrechtlicher Grundlage (§ 45 a Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 SGB XI)
 - Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2.12.2008 i.d.F. der Änderung vom 24.11.2015
 - Vollzugshinweise dazu gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 7.1.2016, AllMbl. Nr. 1/2016, S. 19 ff.

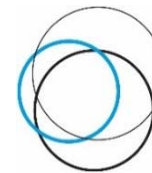
Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

D. Rechtliche Grenzen für das Ehrenamt

Ehrenamt in der Pflege

- Angebote zur Unterstützung im Alltag unter Einbeziehung von EAs – Bayern:
 - *haushaltsnahe Dienstleistungen*
 - *Alltagsbegleiter_innen*: Unterstützung der Pflegebedürftigen beim Umgang mit allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags
 - *Pflegebegleiter_innen*: geben den häuslich Pflegenden verlässliche beratende, aber auch emotionale Unterstützung zur besseren Bewältigung des Pflegealltags
 - *qualitätsgesicherte Tagesbetreuung* in Privathaushalten für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen etc.
 - *ehrenamtliche Helferkreise*, insbesondere auch zur Entlastung der pflegenden Angehörigen etc.





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

D. Rechtliche Grenzen für das Ehrenamt

Ehrenamt in der Pflege

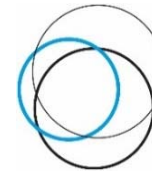
- Angebote zur Unterstützung im Alltag unter Einbeziehung von EAs – Bayern:
 - **aber:** Rechtsgrundlagen nennen *keine* klare Abgrenzung des für die eaT zulässigen Tätigkeitsumfangs
 - Grundsatz: Unterstützungsmaßnahmen nach § 45 a Abs. 1 SGB XI „beinhalten die Übernahme von Betreuung und allgemeiner Beaufsichtigung“ (§ 45 a Abs. 2 S. 1 SGB XI),
 - sie sollen die professionelle Pflege nicht ersetzen, sondern ergänzen (Udsching 2015: Rdnr. 4 zu § 45 c SGB XI a.F.)
 - vgl. zum Umfang der häuslichen Pflegehilfe durch professionelle ambulante Dienste § 36 Abs. 1 S. 1 SGB XI

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

D. Rechtliche Grenzen für das Ehrenamt

Frage 11





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

D. Rechtliche Grenzen für das Ehrenamt

Frage 11

- Einsatz eines/r objektiv – bspw. körperlich – mit der Aufgabe überforderten EA
 - Risiko einer *Haftungszurechnung* über § 278 BGB, insbes. auch § 831 BGB *gegenüber geschädigter Person*
 - denkbarer *Schadenersatzanspruch oder Regress des/r EA im Innenverhältnis* gegen den Träger

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

D. Rechtliche Grenzen für das Ehrenamt

Frage 12





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

D. Rechtliche Grenzen für das Ehrenamt

Frage 12

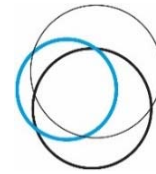
- Arbeitsgelegenheiten in der (Aufnahme)Einrichtung (§ 5 Abs. 1 S. 1 AsylbLG) bzw. bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern (§ 5 Abs. 1 S. 2 AsylbLG) gegen Aufwandsentschädigung (§ 5 Abs. 2 AsylbLG)
- *Frings et. al.* 2017: 374 f. halten „Freiwilligendienst“ ab dem vierten Monat Aufenthaltsdauer (vgl. § 61 AsylG) *mit Erlaubnis der Ausländerbehörde* ohne Zustimmung der BA (vgl. §§ 14 Abs. 1; 32 Abs. 2 Nr. 3, Abs.4 BeschV) für zulässig
- **Empfehlung:** keine eaT in diesem Zusammenhang ohne Abklärung mit der Ausländerbehörde

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

D. Rechtliche Grenzen für das Ehrenamt

Frage 13





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

D. Rechtliche Grenzen für das Ehrenamt

Frage 13

- § 87 b SGB XI a.F. / § 43 b SGB XI
zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären
Pflegeeinrichtungen
- **aber:** was regelt der konkrete Heimvertrag?

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

D. Rechtliche Grenzen für das Ehrenamt

Frage 14





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

D. Rechtliche Grenzen für das Ehrenamt

Frage 14

- Anerkannte Angebote nach § 45 a SGB XI, auch haushaltsnahe Dienstleistungen (!) – kennen in Bayern die *Mitwirkung von Ehrenamtlichen* unter Anleitung, Schulung und Fortbildung einer Fachkraft (vgl. Ziffern 1.1.2.1; 1.3.1.1.2; 1.3.1.2.3 und 1.3.2.1.2 der Vollzugshinweise – **oben Frage 10**)

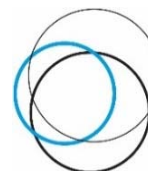
Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

D. Rechtliche Grenzen für das Ehrenamt

Frage 14

- Hartl 2017: 19
- Info: <http://www.unterstuetzung-alltag-bayern.de>





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

E. Quellen/Literatur

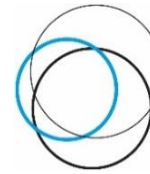
- *Apfelböck, Kaspar*, Rechtsfragen des Ehrenamts. Zum Haftungs- und Versicherungsrecht für Ehrenamtliche, in: Rosenkranz, Doris / Weber, Angelika (Hrsg.), *Freiwilligenarbeit, Einführung in das Management von Ehrenamtlichen in der Sozialen Arbeit*, 2. Auflage, Weinheim und Basel 2012, S. 141 – 157.
- *Armbrüster, Klaus*, Ein Beitrag zur rechtlichen Einordnung des Ehrenamtes, Trilog Monetarisierung Ehrenamtskongress 2014, www.ehrenamtskongress.de/dokumentation/trilog-monetarisierung/, Aufruf 14.02.2015, 15:24 Uhr.
- *Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband-Gesamtverband e.V.*, *Der Einsatz von Ehrenamtlichen aus arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht*, Berlin 2012.

Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

E. Quellen/Literatur

- *Frings, Dorothee/Janda, Constanze/Keßler, Stefan/Steffen, Eva*, *Sozialrecht für Zuwanderer*, 2. Auflage, Baden-Baden 2017.
- *Hartl, Gabriele*, Pflege zu Hause – Bedeutung der Angebote zur Unterstützung im Alltag, Bayerische Sozialnachrichten 2017, 18 – 19.
- *Jaquemoth, Bernd*, *Ehrenamtliche Tätigkeit, Meine Rechte und Pflichten*, Düsseldorf 2008.
- *Jaquemoth, Bernd*, *Vereinsrecht und Ehrenamt, Das Handbuch für alle Ehrenämter*, hrsg. von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf 2018.





Prof. Dr. iur. Thomas Beyer

E. Quellen/Literatur

- *Klein/Bearbeiter*, AO Abgabenordnung, Kommentar, 13. Auflage, München 2016.
- *Knickrehm, Sabine/Kreikebohm, Ralf/Waltermann, Raimund* (Hrsg.), Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage, München 2015 (zit.: *KKW/Bearbeiter*)
- *Palandt/Bearbeiter*, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 77. Auflage, München 2018.
- *Plagemann, Hermann/Plagemann, Florian/Hesse, Werner*, Vereinsvorstände – sozialversicherungspflichtig „beschäftigt“? Eine Orientierungshilfe auch unter Berücksichtigung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes, NJW 2015, 439 – 445.
- *Udsching, Peter*, SGB XI, Kommentar, 4. Auflage, München 2015.

